

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 16/155**

**BMI-LR1341/0007-III/1/2016**

**BG, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)**

**Referent: Dr. Andreas Rudolph, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Vorbemerkung**

Die österreichische Rechtsanwaltschaft befürwortet die Absicht des Gesetzgebers, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf unter anderem die Entbürokratisierung und Beschleunigung von Verfahren zu erreichen, sofern sie zum Wohle aller Rechtsunterworfenen erfolgt. Das ist beim Großteil der vorliegenden Regelungsentwürfe der Fall. Einzelne Regelungen sollten aber noch genauer hinterfragt bzw sprachlich geschärft werden.

#### **Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015**

Die geringfügigen Ergänzungen und Änderungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) sind sinnvoll. Diese rasche Novellierung wäre jedoch vermeidbar gewesen, wenn für das BStFG 2015 Ende letzten Jahres eine angemessene Begutachtungsfrist von zumindest sechs Wochen eingeräumt worden wäre. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat auf diesen Missstand bereits vielfach hingewiesen.



In der Stellungnahme zum Entwurf des *neuen* BStFG 2015 machte die Rechtsanwaltschaft den Gesetzgeber ausdrücklich auf die ergänzungsbedürftigen und unklaren Übergangsbestimmungen im Verhältnis zu „*Alt-Stiftungen- und Fonds*“ nach dem BStFG Nr 11/1975 aufmerksam. Diesen Bedenken wird mit der Änderung des § 28 BStFG 2015 idF BGBl I Nr 160/2015 zumindest teilweise Rechnung getragen.

Bedauerlich bleibt, dass keine Regelung für jene Stiftungen und Fonds enthalten ist, die vor dem Inkrafttreten des BStFG 2015 gegründet worden sind und deren Stiftungserklärung oder Erklärung des Fondsgründers (Satzungen) unabänderlich sind. Um zu vermeiden, dass diese nach Ablauf der Übergangsfrist des § 28 Abs 1 BStFG zur Adaptierung ihrer Satzungen entsprechend den Anforderungen der Gründungserklärung nach § 7 BStFG 2015 von der Stiftungs- und Fondsbehörde nach § 27 Abs 3 Z 3 BStFG 2015 zwangsweise aufgelöst werden, sollte eine dementsprechende *Auffangregelung* ins BStFG 2015 integriert werden.

Beispielsweise könnte vorgesehen werden, dass die Stiftungs- und Fondsbehörde den Vorstand auf Antrag per Bescheid zur Adaptierung der für unabänderlich erklärten Satzung entsprechend den Vorgaben des § 7 BStFG 2015 ermächtigt, wobei die adaptierte Satzung sodann der Behörde gemäß § 28 Abs 2 BStFG 2015 vorzulegen ist.

Die Ausnahme betreffend die Einsicht in personenbezogene Daten Dritter in § 22 BStFG 2015, und zwar in Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Jahresabschluss, ist zu begrüßen, schließlich besteht hinsichtlich der Stiftung- und des Fonds nach dem BStFG 2015 kein den Anforderungen des Unternehmensrechts vergleichbares besonderes Schutz- und Publizitätsbedürfnis des Rechtsverkehrs. Tatsächlich ist auch „*überzogene*“ Publizität nicht zweckmäßig und sollten potenzielle Gründer von Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015 nicht durch übertriebene Publizitätsforderungen abgeschreckt werden.

Die übrigen Änderungen des BStFG 2015 sind aus Sicht der Rechtsanwaltschaft nicht zu beanstanden.

### **Änderung des Meldegesetzes 1991**

Die Änderungen- und Ergänzungen des Meldegesetzes 1991 sind aus Sicht der Rechtsanwaltschaft durchwegs sinnvoll; dies vor dem Hintergrund der geänderten Anforderungen an das Meldewesen und der Verwaltungspraxis der Meldebehörden im Zeitalter der Flüchtlingsströme. Da Asylwerber ihr Heimatland regelmäßig zwangsläufig und fluchtartig verlassen, bleiben amtliche Dokumente, die zum Nachweis identitätsstiftender Merkmale (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort) dienen könnten, oftmals auf der Strecke.

Folglich ist die Einführung der Bestimmung des § 3a ins Meldegesetz 1991 (MeldG) samt der damit verbundenen Vernetzung mit den Daten des Zentralen Fremdenregisters zum Zwecke der leichteren Zuordnung der Identitätsdaten aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ein praktikabler Lösungsansatz.

Selbiges gilt für die automationsunterstützte Erfassung der vorgelegten Reisedokumente nach § 3a Abs 2 MeldeG, sofern gesichert ist, dass keine Daten ins Melderegister aufgenommen werden, die nicht Meldedaten im Sinne des § 1 MeldeG sind.

Kritisch zu sehen ist hingegen die in § 10 Abs 2 MeldeG vorgesehene Verlängerung der Verpflichtung zur Aufbewahrung von Grundaufzeichnungen von bisher drei auf sieben Jahre. Da auch Meldezettel davon erfasst sind, geht für Unternehmer mit der Administrierung dieser Regelung ein erhöhter Verwaltungsaufwand einher, der dem Titel des Gesetzes als Maßnahme der *Entbürokratisierung* nicht gerecht wird. Die bisherige Regelung sollte unverändert beibehalten werden, die dreijährige Aufbewahrungspflicht ist ausreichend.

### **Änderung des Namensänderungsgesetzes und Änderung des Personenstandsgesetzes 2013**

Gegen die Änderungen und Ergänzungen des Namensänderungsgesetzes und des Personenstandsgesetzes ist aus Sicht der Rechtsanwälte nichts einzuwenden.

Aus rechtsstaatlicher Sicht positiv zu bewerten ist die im Entwurf des § 4 Personenstandsgesetz 2013 vorgesehene Möglichkeit des Bundesministers für Inneres, gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Länder über Beschwerden gegen Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Aufgrund der Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde kann dies zu einer Entlastung der Vollzugsbehörde führen, die ihre Kapazitäten anderweitig einsetzen kann.

### **Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010**

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist die Verschärfung des Sprengmittelgesetzes 2010 (SprG) angesichts der in den letzten Jahren weltweit zu beobachtenden Radikalisierungstendenzen durchaus zu begrüßen.

Der Entfall der Bewilligungsfreiheit des Erwerbs einer zehn Kilogramm Schießmittel nicht übersteigenden Menge ist in Anbetracht der Systematik des Sprengmittelgesetzes 2010 nur kohärent. Schon bislang gab es keine nachvollziehbaren Gründe, warum der Erwerb von Schießmitteln, wenn auch nur in geringer Menge, ohne Bescheinigung eines sachlich gerechtfertigten Interesses im Sinne des § 24 Abs 1 Z 2 SprG bewilligungsfrei ist. Aus den Materialien zum Bundesgesetz, mit dem ein Sprengmittelgesetz 2010 erlassen und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, BGBl I Nr 121/2009, geht lediglich hervor, dass der Ausnahmetatbestand des Z 1 leg cit aufgrund der bisherigen Bewilligungsfreiheit nach der Rechtslage des Schieß- und Sprengmittelgesetzes 1935 bei der Erlassung des SprG 2010 beibehalten wurde. Dies rechtfertigt aber keineswegs die unreflektierte Beibehaltung dieser Regelung.

Zu Recht ist der Erwerb von Schießmittel abgesehen von den weiterhin bestehenden, nachvollziehbaren Ausnahmetatbeständen des § 23 2 SprG an die Ausstellung eines Schießmittelscheins (§ 24 SprG) gebunden, der bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses an der Verwendung von

Schießmittel bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen weiterhin beantragt werden kann.

Auch gegen die sonstigen Änderungen des SprG liegen keine Einwände vor.

### **Änderung des Waffengesetzes 1996**

Wie die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf nachvollziehbar darlegen, verfügen Asylwerber vor der Zulassung zum Verfahren über einen bloß faktischen Abschiebeschutz und danach lediglich über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht bis zur Beendigung des Verfahrens.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist es aufgrund des ungewissen Ausgangs des Verfahrens und des weiteren Verbleibs dieser Personen legitim und sachgerecht, diesen Personen bis zum Ausgang des Verfahrens den Erwerb von Munition und Schusswaffen zu verwehren.

Unter den gleichen Gesichtspunkten ist auch die Einführung des Verbotes zum Besitz, Erwerb und Führen von Schusswaffen und Munition von unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörige konsequent und liegt im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Im engen Rahmen des im Entwurf vorgesehenen § 17 Abs 3a WaffG spricht nichts gegen die Erteilung von Ausnahmegewilligungen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalls für Schusswaffen der Kategorie C und D für Unternehmen, die hauptberuflich Arbeitnehmer zum Abschuss von Wild beschäftigen.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft wäre aber vom Gesetzgeber aus sicherheitspräventiven Gründen die Pflicht zur Verwahrung der Schalldämpfer zu konkretisieren. Somit wäre auch ohne Erteilung von etwaigen behördlichen Auflagen gewährleistet, dass die Verwahrung *sicher* im Sinne des § 16b WaffG und des § 3 der Zweiten Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes erfolgt. Beispielsweise könnte das Gesetz klarstellen, dass die Schalldämpfer sicher im Unternehmen zu verwahren sind, um einer etwaigen missbräuchlichen Verwendung der Schalldämpfer durch Arbeitnehmer außerhalb des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines privaten Jagdbetriebs zu vermeiden.

Wie im Vorfeld der medialen Berichterstattung zu entnehmen war, ist der Entwurf der Ausnahmebestimmung des § 22 Abs 2 WaffG vor dem Hintergrund der Eindrücke der Terroranschläge in Europa zu sehen, insbesondere den Attentaten in Paris. Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft kann eine Erhöhung der Sicherheitslage nur durch eine höhere Straßenpräsenz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer regulären Dienstverrichtung erfolgen, nicht aber durch eine pauschale Bewaffnung dieser Organe auch außerhalb der Dienstzeit.

Folglich ist die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 22 Abs 2 WaffG aus Sicht der Rechtsanwaltschaft nicht sachlich gerechtfertigt. § 22 WaffG normiert zu Recht eine strikte Bedarfsprüfung, wonach die Ausstellung eines Waffenpasses nur

aufgrund besonderer Umstände erfolgen darf, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu erörtern sind.

Es sollte weiterhin die bestehende Rechtslage beibehalten werden, wonach es allein Sache des Waffenpasswerbers ist, einen Bedarf zum Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe nachzuweisen und die im § 22 Abs 2 WaffG geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Konsequenterweise hat auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die gegenständliche Bestimmung in ständiger Rechtsprechung äußerst restriktiv interpretiert (VwGH 29.05.2009, 2006/03/0098; 27.05.2010, 2009/03/0144; 21.10.2011, 2010/03/0058 [letztenannte Entscheidung zitieren auch die Materialien]).

Unter dem Eindruck der wohlbegründeten Rechtsprechung des VwGH ist den bloß vordergründig nachvollziehbaren Motiven in den Erläuterungen des Entwurfs zu § 22 Abs 2 WaffG folgendes zu entgegen: Im Erkenntnis zu 2010/03/0058 hat der VwGH bereits zum Verhältnis des § 1 Abs 3 Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV), BGBl Nr 266/1993, zu den Anforderungen des § 22 WaffG wohl begründet ausgesprochen, dass sich weder aus § 43 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), noch aus § 1 Abs 3 RLV pauschal entnehmen lässt, dass für ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes außerhalb seines Dienstes eine besondere Gefahrenlage besteht, die für dieses Organ gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der mit Waffengewalt ausschließlich wirksam begegnet werden kann. Im Umkehrschluss würde das ja auch bedeuten, dass jedes Sicherheitspolizeiorgan immer und überall eine Waffe mit sich führen müsste, weil ja potenziell stets eine Gefahr drohen kann. Dieser Sinn kann aber wohl der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmung nicht unterstellt werden.

Vor diesem Hintergrund würde § 22 Abs 2 WaffG in der vorliegenden Form wohl dem Sachlichkeitsgebot des Art 7 B-VG widersprechen und wäre verfassungswidrig.

Gegen die sonst im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Waffengesetzes ist aus Sicht der Rechtsanwaltschaft nichts auszusetzen und sind diese durchaus gelungen.

Wien, am 2. November 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

